

Liefer- und Zahlungsbedingungen

Allgemeines

Sämtliche Lieferungen und Leistungen von Fa. SHW Bearbeitungstechnik GmbH erfolgen ausschließlich zu den folgenden Liefer- und Zahlungsbedingungen. Davon abweichenden Einkaufsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns nur, wenn wir sie schriftlich anerkannt haben. Durch die Ausführung des Auftrages und die Annahme der von uns gelieferten Waren bestätigt der Kunde sein Einverständnis mit unseren Bedingungen.

Angebot und Lieferung

Unsere Angebote sind, soweit sie nicht befristet sind, stets freibleibend; maßgebend für den Umfang der Lieferung sind unsere schriftlichen Auftragsbestätigungen.

Bestellungen und Aufträge sind angenommen, wenn die Auftragsbestätigung vorliegt.

Bei Angeboten mit zeitlicher Bindung und einer bestimmten Annahmefrist ist das Angebot maßgebend, wenn keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt.

Nebenabreden und Änderungen müssen durch uns schriftlich bestätigt werden.

Zeichnungen und Unterlagen, die dem Angebot beigelegt sind, dienen nur dem persönlichen Gebrauch des Empfängers und dürfen ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Offensichtliche Irrtümer, Druck-, Rechen-, Schreib- und Kalkulationsfehler sind für uns nicht verbindlich und geben keinen Anspruch auf Erfüllung, **Rücktritt, Minderung** oder Schadensersatz.

Preis und Zahlung

Die Preise gelten ab unserem Werk. Die Preise enthalten nicht die gesetzliche Mehrwertsteuer und die Verpackungskosten; **es gelten die jeweiligen Steuern und Kosten bei Lieferung und Abnahme.** Sofern sich die Grundlagen der Kalkulation ändern, behalten wir uns Preis Anpassungen vor.

Der Rechnungsbetrag wird nach Rechnungserhalt innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug fällig. Bei Zielüberschreitungen behalten wir uns vor, Verzugszinsen in Höhe von 5% über EURIBOR p.a. zu verlangen.

Lieferzeit

Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu Ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind.

Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten.

Die vor bezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der Lieferer dem Besteller baldmöglichst mitteilen.

Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers mindestens jedoch ½ v. H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. **Der Besteller bleibt weiterhin zur Tragung der Lagerkosten verpflichtet.**

Der Lieferer ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

Gefahrübergang und Entgegennahme

Die Gefahr geht, auch bei Teillieferungen, mit dem Versand auf den Besteller über. Dies gilt auch, wenn wir Anfuhr und Aufstellung übernommen haben.

Ist Selbstabholung vereinbart, so geht die Gefahr vom Tage der Bereitstellung der Ware auf unserem Betriebsgelände auf den Besteller über. Verzögert sich der Versand durch Umstände, die vom Besteller zu vertreten sind, so geht die Gefahr, vom Tage der Versandbereitschaft bzw. der Bereitstellung der Ware auf unserem Betriebsgelände auf den Besteller über.

Auf Wunsch des Bestellers schließen wir auf seine Kosten für die Sendung eine Versicherung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie gegen sonstige versicherbare Risiken ab.

Teillieferungen sind zulässig, **soweit dies vereinbart ist oder sich aus der Natur des Auftrages ergibt. Der Besteller ist auch für Teillieferungen zur Abnahme verpflichtet. Wir sind zur Abrechnung über Teilleistungen berechtigt.**

Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung aller gegenwärtig bestehenden und künftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller unabhängig vom Rechtsgrunde unser Eigentum.

Die Geltendmachung unserer Eigentumsvorbehaltsrechte ist nicht als Rücktritt vom Vertrag anzusehen. Es verbleiben uns vielmehr neben dem Anspruch auf Herausgabe unseres Eigentums unsere Rechte aus dem Werkvertrag, insbesondere auf Ersatz von Schäden und entgangenen Gewinn.

Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der gelieferten Ware widerruflich im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Der Besteller tritt schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten ab. Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung aller Ansprüche nach Abs. 1.

Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung Dritten zwecks Zahlung an uns bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhandigen, **sowie uns den Dritten zu benennen, um unmittelbar unsere Ansprüche geltend zu machen.**

Wird unsere Vorbehaltsware von dem Besteller mit Grundstücken oder beweglichen Sachen verbunden, so tritt der Besteller auch seine Forderungen, die ihm als Vergütung für die Verbindung zustehen, mit allen Nebenrechten sicherungshalber an uns ab, ohne dass es besonderer Erklärungen bedarf. Für die Höhe der abgetretenen Forderungen gilt der vorangegangene Absatz entsprechend.

Zu anderen als den oben genannten Verfügungen über die Vorbehaltsware insbesondere zu Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen ist der Besteller nicht befugt. Er hat uns jede Beeinträchtigung der Rechte an den in unserem Eigentum stehenden Gegenständen unverzüglich mitzuteilen.

Kommt der Besteller mit seiner Zahlungspflicht uns gegenüber in Verzug oder verletzt er eine der sich aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt ergebenden Pflichten, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig. In diesen Fällen sind wir berechtigt, die Herausgabe der Ware zu verlangen und diese beim Besteller anzuholen. Der Besteller hat kein Recht zum Besitz. Der Besteller verliert sein Recht zum Besitz mit der Verletzung der vorstehenden Pflichten. Er ist uns über die Restschuld hinaus zum Schadenersatz verpflichtet, falls wir unsere Ware nicht mehr erlangen können.

Gewährleistung

Für Mängel unserer Lieferungen und Leistungen zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt haften wir wie folgt:

Alle Teile oder Leistungen sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern oder neu zu liefern, bzw. neu zu erbringen. Für die nachgebesserte Sache oder das Ersatzstück, bzw. die neu erbrachte Leistung beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate. Sie läuft aber mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.

Die Frist für die Haftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechungen verlängert.

Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich, spätestens aber 8 Tage nach Wareneingang, schriftlich zu melden.

Ist die Beanstandung berechtigt, tragen wir die Kosten des Ersatzteiles und die Versandkosten maximal in Höhe des Auftragswertes. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

Der Besteller hat uns für die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und der Abwehr großer Schäden hat der Besteller mit unserer vorherigen Zustimmung das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

Ein Recht des Bestellers aus Rücktritt oder Minderung ist nur gegeben, wenn die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung nach Mahnung nicht rechtzeitig erfolgte oder endgültig fehlgeschlagen hat.

Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf **Schadenersatz einschließlich Mangelfolgeschäden**, die nicht an dem **gelieferten Werk** selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen.

Für Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der **Gewährleistungsansprüche**, die uns gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen. **Diese gelten als an den Besteller abgetreten. Haftungsbeschränkungen des Lieferanten gelten auch gegenüber dem Besteller.**

Im Übrigen übernehmen wir keine Gewähr für Schäden, die aus folgenden Gründen entstanden sind:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung bzw. Lagerung, fehlerhafte Montage durch den Besteller oder Dritte, eigenmächtige Instandsetzungsversuche und Änderungen, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung; chemische Einflüsse, elektrische Einflüsse etc., auf die wir keinen Einfluss haben.

Unsere Angaben zum Liefergegenstand und zum Verwendungszweck, z.B. über Maße, Gewichte, Härte, Gebrauchswerte, Temperaturen etc. stellen lediglich Beschreibungen bzw. Kenngrößen dar und keine zugesicherten Eigenschaften.

Sie sind unverbindliche Richtwerte und gelten nur insoweit als zugesichert, als sie **mit dem Kunden für dessen speziellen Einsatzzweck und den hierfür vom Kunden (Besteller) freigegebenen Musterwerken entsprechen. Weichen wir hiervon unerheblich ab, stehen dem Besteller keine Gewährleistungsrechte, insbesondere auch keine Nachbesserungsrechte, zu.**

Bei Verletzung vertraglicher Nebenpflichten gehen wir nur auf Nachbesserung ein. Die obigen Regeln über Rücktritt und Minderung gelten entsprechend. Schadensersatzansprüche sind vollumfänglich ausgeschlossen. Vorstehendes gilt auch für Beratungen und andere Handlungen, aus denen sich etwaige Ansprüche des Bestellers gegen uns ergeben können.

Unmöglichkeit, Verzug, Vertragsanpassung

Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang unmöglich ist. Dem Besteller steht ein Recht zum Rücktritt auch dann zu, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teiles der Lieferung unmöglich wird, und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechen mindern.

Liegt Leistungsverzug von uns vor und gewährt uns der Besteller eine angemessene Nachfrist, die nicht eingehalten wird, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt. Tritt durch Verschulden des Bestellers ein Annahmeverzug ein, so bleibt er zur Gegenleistungen verpflichtet.

(Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne der Ziffer 4, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung verändern oder auf unseren Betrieb einwirken und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns ein Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.) Soweit eine Anpassung den Inhalt unserer Leistung wesentlich verändert, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt, falls die erforderliche Anpassung für uns wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

Schadenersatzansprüche

Schadenersatzansprüche des Bestellers aus positiver Forderungsverletzung, aus Verletzung der Pflichten bei den Vertragsverhandlungen werden ausgeschlossen. Dies gilt nicht soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit die Haftung nicht zwingend vorgeschrieben ist.

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Aalen, wir sind aber auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

Gültig bis auf Widerruf Stand 10.07.2015